

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: An den obersten Gerichtshof der helv. einen und untheilbaren Republik,
der öffentliche Ankläger an demselben

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543079>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorschlag verursacht haben, die Dringlichkeit Ihrer Entscheidung darüber erheischen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident am obersten Gerichtshof,
Unterz. J. R. Snell.

Der Gerichtschreiber,
Unterz. F. L. Hürner.

An den obersten Gerichtshof der helv. einen und untheilbaren Republik, der öffentliche Ankläger an demselben.

B. Präsident! B. Oberrichter!

Die tägliche Anhäufung der Criminalprozesse vor dem obersten Gerichtshof, deren Entscheid theils wegen ihrer Menge, theils wegen der Translocation des Regierungssitzes nothwendig verzögert werden muß, und die dadurch immer sich vermehrende Stockung der Geschäfte im Criminal-Justizfache veranlaßt mich, Sie, B. Oberrichter, zu bitten, Ihre Aufmerksamkeit diesem wichtigen Gegenstand zu widmen, und wo immer möglich auf ein Mittel zu denken, wie die Criminal-Sentenzen, besonders diejenigen, welche bereits auf ihrem Bureau liegen, schleuniger zur Vollziehung können gebracht werden. Nur eine 14tägige gänzliche Suspension bringt schon eine empfindliche Wunde dem Geschäftsgange bei. Noch ist unentschieden, wo der Regierungssitz aufgeschlagen werden dürfte; der mit dem Aus- und Einräumen der vielen Schriften und der neuen Einrichtung ihres Bureau's verbundene Zeitverlust ist groß. Indessen gehen die Prozesse in den Kantonen ihren Gang fort, und es ist vorauszu sehen, entweder daß, wenn der oberste Gerichtshof in chronologischer Ordnung über solche abspricht, jede derselben erst mehrere Monate nach den ergangenen kantonsgerichtlichen Sentenzen vorgenommen werden kann, oder wenn die einen, urgenter Umstände wegen, vorzugsweise zuerst beurtheilt würden, die andern dann um die gedoppelte Zeitfrist verspätet werden müßten.

Nun läßt Ihnen, B. Oberrichter, einerseits das gesetzliche Reglement nicht zu, eine willkürliche Verkürzung der Formen anzubringen; andrerseits erfordert Ihre Gewissenhaftigkeit reifliche Untersuchung der Wesenheit des Gegenstandes, und daher ist es unstreitig sehr schwer ein schilliches, und weder die Constitution noch die Rechte eines jeden Bürgers verletzendes Auskunftsmittel ausfindig zu machen, um durch schnellere Beendigung der Haupt-Criminalprozesse, theils den Inhaftirten ihre Gefangenschaft zu verkürzen; theils die Staatskasse durch die damit verbundenen Kosten nicht zu sehr zu beschweren. Ich

weiß daher nicht, ob ich zuviel wage, wenn ich nach meinen geringen Einsichten Ihnen antrage, den gesetzgebenden Råthen eine dießfällige zweifelhafte Vorstellung zu thun, und den Wunsch zu äußern, daß wenigstens zu einer etwelchen einstweiligen Remedur gesetzlich verordnet werden möchte:

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber Moderantism und Terrorism.

Dem Moderantism giebt man in neuerlichen Positionen Schuld an der wirklichen Lage der Republik, und glaubt, nur durch Terrorism könne sie gerettet werden. Moderantism ist Geist der Mäßigung, Geist der Schonung in der Regierung; Terrorism ist Regierung durch Schrecken. Continuirliche Mäßigung, Schonung, wo die Umstände innere Feinde zurückschreckende Gesetze und deren strenge Vollziehung erheischen, kann der Republik verderblich seyn; aber nur in äußersten Fällen ist dieses, nemlich bei höchster Spannung und Aktivität des Widerstreben's; und Contrarevolutionsgeistes; denn ein System der Mäßigung wird den Schwächen der menschlichen Natur, die in Irthum und Leidenschaft ihren Grund haben, immer das Angemessenste seyn, zumal in der Epoche des Ueberganges von alten, durch Jahrhunderte befestigten Regierungen zu einer neuen Ordnung der Dinge. Aber Terrorism, wenn man darunter nicht bloß die unausbleiblichen Strafen strenger, aber gerechter, allgemeiner, durch die Umstände zum Heil der Republik geforderter Gesetze versteht, Terrorism, der bloße, jede konstitutionelle und gesetzliche Form verletzende Willkühr ist, der nach Launen, und auf Namen hin, mit denen man die besten Republikaner brandmarken kann, Meinungen proscribirt, deportirt, Güter konfiscirt, und mordet, ist unter keinen Umständen gut, ist eine Tyrannei der Reaktionen, das heißt, die Stöße und Gegenstöße der Partheien wirkt, und für Befestigung der Republik das größte Hinderniß wird; weit entfernt, der Republik aufzuhelfen, würde er in gegenwärtigen Umständen ihren Sturz vollenden. Was allein ihr aufhelfen, allein sie retten kann, ist Thätigkeit und Kraft nach Gesetzen, die allgemein und nothwendig seyn, und als solche durch Vernunft und Zweckmäßigkeit sich bewähren, ist Erweckung und Belebung des Gemeinmüthes, des Sinnes, die Republik gegen den äußern Feind zu vertheidigen, und allen Mitteln dazu, Geldbeitragen und Mannschafft, willig und mit Aufopferungsgeist aufzubieten. Die Hindernisse, die bisanhin der Verbreitung des Gemeingeistes und der Liebe zur neuen Ordnung der Dinge unter dem Volke sich entgegengesetzt haben, sind allen bekannt; sie liegen theils in den politischen und religiösen Vorurtheilen des Volkes, theils in den